

**Zwischen der  
KATO Kulturbahnhof Kreuzberg GmbH  
10997 Berlin  
(im folgenden KATO)**

und

(im folgenden die Veranstalter/innen)

wird folgender

## **Mietvertrag**

geschlossen.

### **1. Mietgegenstand**

Die Veranstalter/innen nutzen die Ausstellungsräume der KATO Kulturbahnhof Kreuzberg GmbH im U-Bahnhof Schlesisches am.....

Beginn der Veranstaltung (Doors Open) ist ..... Uhr.

Die Veranstalter/innen erhalten ab ..... Uhr Zutritt zu den Räumlichkeiten des KATO.

Die Veranstaltung endet am ....., spätestens um .... Uhr.

Der Verkauf von Getränken ist alleinige Sache des KATO

### **2. Wertsachen, Risiken**

Die Risiken tragen die Veranstalter/innen. Sie tragen für die Sicherheit ihrer eigenen Aufbauten, Exponate und Installationen selbst Sorge.

Wir weisen darauf hin, dass die derzeitige maximale Besucherkapazität des KATO auf 300 Personen beschränkt ist.

Das KATO übernimmt keine Haftung für Wertsachen. Abgeschlossene Abstellräume können im KATO nicht zur Verfügung gestellt werden.

Eine Lagerung von Gegenständen, v.a. Dekorationsmaterial ist ausgeschlossen.

### **3. Aufsicht**

Die Veranstalter/innen stellen während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mindestens ..... vom KATO vermittelte Aufsichtspersonen für den Einlass.

Für die Sicherheit im Backstage- und Bühnenbereich stellen die Veranstalter/innen mindestens ..... weitere Aufsichtspersonen

Alle Aufsichtspersonen bleiben bis zum Veranstaltungsende (nach Absprache mit dem KATO-Personal)!

Diese stellen vor allem sicher, dass:

- a) keine Fremdgetränke, Waffen und verbotene Substanzen ins Haus kommen
- b) gewalttätige, rassistische oder sexistische Personen draußen bleiben, bzw. sofort die Veranstaltung verlassen.
- c) übermäßig alkoholisierte Leute keinen Zutritt erlangen, bzw. die Veranstaltung verlassen
- d) nur autorisierte Personen in den Bühnen- und Backstagebereich gelangen

- e) Personal, Veranstalter/innen, Crew und Künstler ungestört ihre Arbeit verrichten können
- f) geltende Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
- g) Vandalismus in unseren Räumen sofort unterbunden wird
- h) vor den Türen vom Publikum verursachter Müll (Flaschen, Dosen, etc.) regelmäßig eingesammelt wird, damit es nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Müll auf der Fahrbahn kommen kann.

>>>> Für Verstöße haften die Veranstalter/innen

#### **4. Einrichtung**

Die Räume sind unversehrt zu hinterlassen. Installationen, die Boden, Wand oder Decke beschädigen, sind nicht zulässig.

Für die unveränderte Rückgabe der Einrichtung sowie des Inventars stehen die Veranstalter/innen verschuldensunabhängig ein. Ausgenommen sind natürlich durch das Personal der KATO GmbH verschuldete Beschädigungen.

#### **5. Plakatierung**

Die BVG als Eigentümerin des Gebäudes weist darauf hin, dass Scheiben, Pfeiler und Wände weder beklebt noch bemalt werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns von Wildplakatierung distanzieren, und dass wir bei Verstößen durch die Veranstalter/innen keine Haftung dafür übernehmen.

#### **6. Müllbeseitigung**

Mitgebrachte Materialien wie Werbematerial, Verpackungen, Einweggeschirr, evtl. Essensreste u.ä. sind von den Veranstalter/innen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung zu entsorgen, da die Müllentsorgungskapazitäten im Gebäude hierfür unzureichend sind.

#### **7. Haftung, Einhaltung anderer Vorschriften**

Die Veranstalter/innen übernehmen die Haftung für ihre Veranstaltung und erklären, dass sie ihre Veranstaltung unter Einhaltung geltender Vorschriften durchführen werden.

Wir empfehlen den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung

#### **8. Lärmschutz**

Die Veranstalter/innen tragen dafür Sorge, dass die Schallschutztüren im Saal während der Veranstaltung geschlossen bleiben.

Sollten bei Zuwiderhandlung Beschwerden durch Anwohner erfolgen, tragen die Veranstalter/innen die volle Haftung dafür, und haben evtl. folgende Bußgeldzahlungen selbst zu entrichten.

#### **9. Nichtrauchererschutzgesetz**

Im Kato gilt das Berliner Gaststättengesetz zum Schutz der Nichtraucher.

#### **10. Haustechnik**

##### 10.1.

Unsere Licht- und Tonanlage ist im Mietpreis inbegriffen.

Eine aktuelle Liste unseres technischen Inventars befindet sich auf unserer Internetseite.

##### 10.2.

Für alle Veranstaltungen, die unsere Tonanlage erfordern, stellen wir einen Tontechniker. Dieser ist in erster Linie zuständig für:

- a) technische Vorbereitung der Veranstaltung, sowie termingerechten Auf- und Abbau.

- b) Schutz der Hausanlage vor unsachgemäßem Gebrauch
- c) Betreuung der Veranstalter/innen bei allen die Haustechnik betreffenden Fragen) wenn gewünscht Tonmix

**Bei Festivals (mehr als drei Bands) wird ein weiterer Tontechniker benötigt.**

**Die Mehrkosten übernehmen die Veranstalter/innen!**

**Für alle Veranstaltungen, die unsere Lichtanlage erfordern, stellen wir einen Lichttechniker.**

**Die Mehrkosten übernehmen die Veranstalter/innen!!**

10.3.

Für Verluste und/oder Beschädigungen der Hausanlage im Rahmen ihrer Veranstaltung haften die Veranstalter/innen (siehe unter 7.)

10.4.

Wir können leider weder Beamer & Leinwand noch professionelles DJ Equipment (Plattenspieler, CD-Player, Mixer) zur Verfügung stellen, haben jedoch alle benötigten Anschlüsse, etc. um diese zu betreiben.

## **11. Sonstige Veranstalter/Innenpflichten**

11.1.

Die Versorgung von Künstlern und Crew ist Sache der Veranstalter/innen. Es ist darauf zu achten, dass die Künstler mit Getränken versorgt werden, die das KATO im Gastronomie-Bereich nicht anbietet, um Verwechslungen mit dem hauseigenen Pfandsystem zu vermeiden.

11.2.

Der Backstageraum ist unversehrt und grob gesäubert zu hinterlassen (siehe unter 6.)

11.3.

Nehmen die Veranstalter/innen Eintritt für ihre Veranstaltung, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sie über genügend Wechselgeld verfügen, da dies nicht vom KATO zur Verfügung gestellt werden kann.

11.4.

Die Veranstalter/innen anerkennen die Clubmarke der Clubkommission Berlin e.V., und gewähren ihren Inhabern sowie max. zwei Begleitpersonen freien Eintritt zu Ihrer Veranstaltung. Für das Personal des KATO ist eine Gästeliste von max. zehn Personen einzuräumen.

11.5.

Werbung ist grundsätzlich Sache der Veranstalter/innen.

11.6.

Bei Nightlinerproduktionen übernehmen die Veranstalter/innen die anfallenden Kosten für die Stromversorgung der Fahrzeuge.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und können weder einen Parkplatz noch die Stromversorgung garantieren. Wir empfehlen dringend eine Parkplatzabspernung (z.B. VZS)

Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für Personen- und Materialschäden, die beim Überqueren

der Straße (z.B. beim Be-und Entladen) entstehen.

Wir haften auch nicht für Schäden an Dritten, die in Zusammenhang mit den Fahrzeugen bzw. deren Stromversorgung entstehen könnten.

Es ist darauf zu achten, dass das Be-und Entladen möglichst zügig von statten geht und die Lärmbelastung der umliegenden Wohnungsmieter bedacht wird.

11.7.

Das KATO versteht sich als einen Teil links alternativer Veranstaltungskultur. Die Veranstalter garantieren, dass im Rahmen ihrer Veranstaltung jede Form von Rechtsextremismus, Sexismus oder sonstiger Menschenverachtung, sowie dahin tendierendes Gedankengut weder propagiert noch verherrlicht oder zur Schau gestellt wird.

Zu widerhandlungen sind ein Vertragsbruch und die Veranstaltung wird sofort abgebrochen!

## **12.Miete**

Die Miete

inkl. Endreinigung

inkl. GEMA – Pauschale (100.-€)

exkl. 19% MwSt.

beträgt ..... Euro und ist spätestens vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

### **zusätzliche Kosten**

#### Technik

Der hauseigene Tontechniker stellt in Absprache mit dem Veranstalter, sowie dem Kato eine Rechnung,

welche spätestens während der Veranstaltung beglichen werden muss.

Gleiches gilt für den Lichttechniker.

Desweiteren übernehmen die Veranstalter eventuell anfallende Kosten für die Aufsichtspersonen.

12.1.

Dieser Vertrag ist bindend.

Im Falle einer Vertragsverletzung zahlen die Veranstalter/innen eine Konventionalstrafe von 1000.-Euro.

Gerichtsstand ist Berlin.

## **13.Kaution**

Für die Einhaltung und Gewährleistung insbesondere der in den Punkten 3., 4., 6., 9. und 10. abgemachten Vereinbarungen, ist von den Veranstalter/innen spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von ..... Euro zu hinterlegen, die nach Prüfung der Räumlichkeiten sowie der technischen Anlagen und Geräte, und bei Feststellung von deren Unversehrtheit spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zurückbezahlt wird.

Berlin, den .....

.

.....

(die Veranstalter/innen)

.....

(für KATO GmbH)